

# Restschuldversicherung (RSV) BarKreditSchutz



CNP SANTANDER INSURANCE

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: CNP Santander Insurance Europe DAC (CNPSIE), Irland, C 85775 (Central Bank of Ireland)  
Produkt: RSV - Arbeitsunfähigkeitsversicherung (sofern beantragt) und  
RSV - Arbeitslosigkeitsversicherung (sofern beantragt)

Die nachfolgenden Informationen stellen einen ersten Überblick über die angebotene Restschuldversicherung dar. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen Bedingungen ergeben sich aus den Allgemeinen Vertragsinformationen, aus den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung und den Datenschutzhinweisen.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Der angebotene Versicherungsschutz betrifft eine Kreditrestschuldversicherung, der ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Santander Consumer Bank GmbH (Versicherungsnehmer) und der Versicherungsgesellschaft CNP Santander Insurance Europe DAC (Versicherer) zugrunde liegt. Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht, mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.

Auf der vorgenannten Grundlage kann die versicherte Person für den Versicherungsschutz für Arbeitsunfähigkeit (sofern beantragt) und Arbeitslosigkeit (sofern beantragt) nach dem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet werden.



### Was ist versichert?

- ✓ Der angebotene Versicherungsschutz bietet eine Absicherung von Rückzahlungsverpflichtungen aus der Kreditverbindlichkeit des Kreditnehmers gegenüber dem Kreditgeber (der Santander Consumer Bank GmbH) für:
  - **den Fall der Arbeitsunfähigkeit (sofern beantragt)**
  - **den Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit (sofern beantragt)**
- ✓ Die versicherte Person ist gegen das Risiko Arbeitslosigkeit (sofern beantragt) versichert
  - wenn die versicherte Person als Arbeitnehmer sozialversichert ist und entweder zu Beginn des Kreditvertrages oder bei Beginn der Arbeitslosigkeit ein seit 12 Monaten ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis von mindestens 18 Wochenstunden bestanden hat.
  - wenn die versicherte Person mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes selbstständig tätig war, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausgeübt und aus dem Einkommen aus dieser Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestritten hat.
- ✓ Die versicherte Person ist gegen das Risiko Arbeitsunfähigkeit (sofern beantragt) versichert, wenn die versicherte Person krank, berufs- oder erwerbsunfähig ist.
- ✓ Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (sofern beantragt) und/oder Arbeitslosigkeit (sofern beantragt) zahlt der Versicherer die Kreditraten i.H.v. monatlich max. €2.000,-.



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Versichert werden können natürliche Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes volljährig sind und das Höchsteintrittsalter noch nicht erreicht haben. Das Höchsteintrittsalter ergibt sich bei der Versicherung wegen Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit aus der Differenz zwischen dem Abschluss des 65. Lebensjahres und der Dauer des Versicherungsschutzes. Erfüllt die versicherte Person diese Voraussetzung nicht, ist sie nicht versicherbar.
- ✗ Versicherungsleistungen aus der RSV-Arbeitsunfähigkeit und der RSV-Arbeitslosigkeit schließen sich gegenseitig aus. Für Arbeitslosigkeit ist eine Versicherungsleistung ausgeschlossen, sofern für den gleichen Zeitraum bereits Versicherungsleistungen aus der RSV-Arbeitsunfähigkeit erbracht werden und umgekehrt.
- ✗ Rückständige Kreditraten sind nicht versichert.
- ✗ Verliert die versicherte Person innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes ihren Arbeitsplatz, besteht für den gesamten Zeitraum einer daraus resultierenden Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz.
- ✗ Für Arbeitsunfähigkeit gelten folgende Wartezeiten: In den ersten 24 Monaten nach dem Beginn des Versicherungsschutzes besteht keine Deckung für bekannte Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt worden ist.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Arbeitsunfähigkeit unter anderem infolge von Alkoholmissbrauch, Nikotinmissbrauch oder einer anderen Suchterkrankung (Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) ist nicht versichert.
- ! Arbeitsunfähigkeit durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder absichtliche Selbstverletzung ist nicht versichert.
- ! Eine Leistung wird im Falle von Arbeitsunfähigkeit erstmalig an dem Fälligkeitstermin der Kreditrate erbracht, welcher dem Ablauf einer Frist von 6 Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit folgt (=Karenzzeit).

- ! Die versicherte Person hat keinen Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit, wenn bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtsanhängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war.
- ! Eine Leistung wird im Falle von Arbeitslosigkeit erstmalig an dem Fälligkeitstermin der Kreditrate erbracht, welcher dem Ablauf einer Frist von 6 Wochen ab Beginn der Arbeitslosigkeit folgt (=Karenzzeit).
- ! Sofern die versicherte Person selbst gekündigt hat, ist dies nicht versichert. Die Leistungspflicht ist ebenfalls ausgeschlossen, bei Kündigung zum Ende der gesetzlichen Behaltefrist nach Absolvierung des Präsenz-, Wehr und/oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre), sowie durch Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Initiative der versicherten Person.
- ! Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses verursacht ist.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsfälle müssen in Österreich festgestellt und laufend überprüft werden können.
- ✓ Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand Wien. Die versicherte Person kann aber auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit bestehen keine besonderen Obliegenheiten.
- Ein Leistungsfall ist unverzüglich anzuzeigen. Je nach Art des Leistungsfalls sind bestimmte Unterlagen einzureichen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Versicherungsbedingungen (siehe „Obliegenheiten“) geregelt.
- Eine Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten kann in Abhängigkeit zur Schwere der Pflichtverletzung die Leistungspflicht des Versicherers ganz oder teilweise entfallen lassen.



## Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag wird aufgrund der Versicherungslaufzeit, der ausgewählten versicherten Risiken sowie der Höhe der abzusichernden Kreditschuld ermittelt und vom Versicherungsnehmer, der Santander Consumer Bank GmbH als Einmalprämie an den Versicherer abgeführt. Details zur Höhe des Versicherungsbeitrages und der Beitragsverpflichtung zur Erlangung und Erhaltung des Versicherungsschutzes gegenüber dem Versicherungsnehmer sind der Beitrittserklärung zu entnehmen.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Valutierung des in der Beitrittserklärung genannten Kredites vorbehaltlich bestehender Wartezeiten, jedoch nicht vor Zugang der unterzeichneten Beitrittserklärung beim Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person, spätestens mit Ablauf der in der Beitrittserklärung vereinbarten Versicherungslaufzeit, oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses, oder mit Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe „Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses“) geregelt.